

RS Vwgh 1992/12/1 88/14/0004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.12.1992

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §19 Abs2;

Rechtssatz

Gemäß § 19 Abs 2 EStG 1972 sind Ausgaben für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind. Ausnahmen von diesem Grundsatz in Richtung eines Wahlrechtes betreffend die Absetzbarkeit von Ausgaben lässt sich dieser Bestimmung nicht entnehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988140004.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at